

**Richtlinie für Dienstreisen
der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, der Ratsausschüsse sowie einzelner
Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (bisher: Richtlinie für Dienstreisen der
Bürgermeister, der Ratsausschüsse und einzelner Ratsmitglieder)**

beschlossen durch den Rat der Stadt Köln am 21. Oktober 1999,
zuletzt geändert mit Ratsbeschluss vom 28. September 2017

- ABl. StK 2017, S. 421 -

Für Dienstreisen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, der Ratsausschüsse sowie einzelner Mandatsträgerinnen und Mandatsträger i. S. d. § 6 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse NRW (EntschVO NRW) i. V. m. den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes NRW (LRKG NRW) gelten nachfolgende Regelungen:

§ 1

**Dienstreisen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Vertretung der
Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters**

Dienstreisen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Vertretung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters bedürfen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 LRKG NRW keiner Genehmigung.

§ 2

Dienstreisen der Ratsausschüsse

- (1) Dienstreisen der Ratsausschüsse bedürfen der Genehmigung durch den Hauptausschuss.
- (2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Dienstreisen der Ratsausschüsse sind
 - a) stimmberechtigte Mitglieder des jeweiligen Ausschusses oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter
 - b) nicht stimmberechtigte Mitglieder des jeweiligen Ausschusses, soweit deren Teilnahme im Einzelfall genehmigt wird
 - c) Beschäftigte, die von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister bestimmt werden.Bei Unabkömmlichkeit der unter a) bis c) genannten Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden Ersatzteilnehmerinnen und Ersatzteilnehmer benannt
 - a) bei Verhinderung eines Ausschussmitgliedes von der jeweiligen Ratsfraktion
 - b) bei Verhinderung einer Verwaltungsmitarbeiterin bzw. eines Verwaltungsmitarbeiters von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister.
- (3) Der Ausschuss beauftragt zunächst die Verwaltung, eine Beschlussvorlage zu erstellen, die den Grund der Reise, das Ziel der Reise, einen detaillierten Programmvorschlag, den Teilnehmerkreis, die Dauer der Dienstreise und die voraussichtlichen Kosten nach dem LRKG NRW (aufgeschlüsselt nach Ausschussmitgliedern und Beschäftigten) enthält. Da die Finanzierung der Dienstreisen für Ausschussmitglieder aus dem Budget des Büros der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters erfolgt, ist die Vorlage dort zur Mitzeichnung vorzulegen. Der Ausschuss beschließt dann, ob und in welchem Umfang die Dienstreise erfolgen soll. Die Beschlussvorlage und der Beschluss des Ausschusses sind dem Hauptausschuss bei der Genehmigung nach Abs. 1 vorzulegen.

Von den Beschäftigten ist ein Dienstreiseantrag bei der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister zu stellen. Das diesbezügliche Genehmigungsverfahren richtet sich nach den dafür geltenden Bestimmungen.

- (4) Die Verwaltung erstellt einen detaillierten Bericht über den Verlauf der Dienstreise und die gewonnenen Erkenntnisse.

Der Bericht soll zwei Wochen nach der Dienstreise der bzw. dem Ausschussvorsitzenden zur Unterschrift vorgelegt werden.

Der Bericht muss mindestens folgenden Inhalt haben:

- den Grund der Dienstreise
- das Ziel der Dienstreise
- den Teilnehmerkreis
- die Dauer der Dienstreise
- die Kosten der Dienstreise (aufgeschlüsselt nach Ausschussmitgliedern und Beschäftigten)
- die gewonnenen Erkenntnisse im Hinblick auf eine Umsetzung in Köln.

Alle Mitreisenden, alle Ratsfraktionen und alle nicht einer Fraktion angehörenden Ratsmitglieder erhalten ein Exemplar des Berichts.

§ 3

Dienstreisen einzelner Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

Dienstreisen einzelner Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bedürfen – soweit die Genehmigung nicht nachfolgend als erteilt gilt – der Genehmigung durch den Hauptausschuss.

Eine Genehmigung gilt als erteilt für Dienstreisen zur Wahrnehmung von Funktionen in Gremien, in denen die jeweilige Mandatsträgerin bzw. der jeweilige Mandatsträger auf Vorschlag oder aufgrund einer Entsendung durch den Rat tätig ist.

Bei Reisen von Aufsichtsgremien sind die Vorgaben der Ziffer 6 des Leitfadens für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zu beachten.

§ 4

Finanzierung und Abrechnung

- (1) Die Finanzierung der Dienstreisen erfolgt
- a) für die Bürgermeisterinnen und die Bürgermeister, für Mitglieder der Ratsausschüsse und für einzelne Mandatsträgerinnen und Mandatsträger grundsätzlich aus der Finanzposition 0100.574.1120.8 – Aufwendungen für Rat, Ausschüsse, Beiräte etc..
 - b) für Beschäftigte, die an Dienstreisen der Ratsausschüsse teilnehmen, aus dem Dienstreiseetat des jeweiligen Dezernates.
- (2) Die Reisekostenvergütung umfasst die Leistungen nach dem LRKG NRW.
- (3) Reisekostenvergütungen durch Dritte sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des LRKG NRW und der EntschVO NRW.